

LKW-MAUT: ANLASTUNG EXTERNER KOSTEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 436 vom 8. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die **Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 15. Oktober 2010 (Dokument veröffentlicht am 20. Oktober 2010)

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Im Gegensatz zum Europäischen Parlament (EP), das bereits im März 2009 seine Position in Erster Lesung verabschiedet hatte (s. [CEP-Monitor](#)), konnte sich der Rat bislang auf keine gemeinsame Position verständigen (s. [CEP-Monitor](#) zur Erörterung vom Dezember 2008 und [CEP-Monitor](#) zur Erörterung vom März 2009).
- Der Rat hat nun eine politische Einigung erzielt, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie, auf Grundsätze für die Ausgestaltung von Mautgebühren, auf die Zweckbindung der Einnahmen aus Mautgebühren sowie auf Ausnahmeregelungen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Anwendungsbereich der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt künftig für die nationalen Straßennetze insgesamt (so auch KOM) und nicht nur, wie bislang, auf Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (Art. 7 Nr. 1).

– **Grundsätze für die Ausgestaltung von Mautgebühren**

- Es dürfen nur Kosten der Luftverschmutzung und des Lärms als externe Kosten angelastet werden (KOM: auch Staukosten) (Art. 7c Nr. 1).
- Zur Vermeidung von Stau dürfen die Mitgliedstaaten jedoch Mautgebühren, die sie zur Finanzierung der Infrastrukturkosten erheben, in „Spitzenzeiten“ maximal 5 Stunden pro Tag um 175% erhöhen (KOM: keine prozentuale Begrenzung; aber Vorgabe einer einheitlichen Berechnungsmethode) (Art. 7f Nr. 3).

– **Zweckbindung der Einnahmen aus Mautgebühren**

Es erfolgt keine Zweckbindung der Einnahmen aus Mautgebühren, wenngleich eine Verwendung für Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs empfohlen wird (KOM: Verpflichtung hierzu) (Art. 9 Abs. 2).

– **Ausnahmeregelungen**

- Die Mitgliedstaaten können Lastkraftwagen (LKW) mit einem Gewicht unter 12t von den in der Richtlinie vorgesehenen Mautgebühren dauerhaft (KOM: befristet bis 31. Dezember 2011) ausnehmen, wenn eine Einbeziehung „signifikante“ negative Effekte oder „unverhältnismäßig“ hohe Verwaltungskosten verursachen würde (Art. 7 Nr. 5).
- Für LKW, die die strengsten europäischen Abgasnormen erfüllen, werden befristet von der Anlastung der Kosten der Luftverschmutzung ausgenommen (KOM: –). Die Ausnahme endet jeweils an folgenden Daten (Anhang IIIb Nr. 1.):
 - Abgasnorm EURO V: 31. Dezember 2013
 - Abgasnorm EURO VI: 31. Dezember 2017.

► **Politischer Kontext**

Die politische Einigung, die der Rat noch in 1. Lesung förmlich annehmen muss, weicht von der Position des EP aus dessen 1. Lesung (s. [CEP-Monitor](#)) ab. Da das Politikvorhaben dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP jedoch auf eine gemeinsame Position verständigen. Beide Organe werden versuchen, eine Einigung zunächst durch informelle Verhandlungen vorzubereiten. Die endgültige Fassung des Vorschlags müssen dann EP und Rat in förmlichen Lesungen annehmen.